



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 139439	0351 81920	25.02.2021

Tagesbrief 119/21 vom 25.02.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderung der Coronavirus-Impfverordnung beschlossen – Impfmöglichkeit für Personal in Kitas, Grund- und Förderschulen**
- **Hinweise zum Verfahren bei Antigen-Schnelltests in Kindertageseinrichtungen**
- **Fonds Soziokultur fördert den passgenauen Einsatz digitaler Möglichkeiten**
- **Bundestag beschließt Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes**
- **Aktuelle Daten zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung im Jahr 2020**
- **Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvariantengebieten soll verlängert werden**
- **Aufbewahrung der Arbeitgeberbescheinigungen zur Notbetreuung**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Änderung der Coronavirus-Impfverordnung beschlossen – Impfmöglichkeit für Personal in Kitas, Grund- und Förderschulen

Im [Tagesbrief 118/21](#) berichteten wir über die geplante Änderung der Impfreiheitsfolge. Die geänderte Coronavirus-Impfverordnung ist nunmehr in Kraft getreten und als **Anlage 1** beigefügt. Demnach rücken „Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind“, in die zweite Priorisierungsgruppe auf und können ab sofort eine Impfung erhalten.

Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf, siehe **Anlage 2**, ist dieser Anspruch nicht auf das pädagogische Personal beschränkt, so dass etwa auch die Beschäftigten im Dienst des Schulträgers an den Grund- und Förderschulen einen Impftermin wahrnehmen können.

Termine in den Impfzentren in Sachsen können ab sofort von dem betreffenden Personenkreis gebucht werden. Darüber informiert das Sozialministerium mit einer als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Hinweise zum Verfahren bei Antigen-Schnelltests in Kindertageseinrichtungen

In den letzten Tagen haben wir über den Einsatz von Antigen-Schnelltests in Kindertagesbetreuungseinrichtungen informiert. Zu diesem Zweck stellt der Freistaat kostenfreie Tests zur Verfügung.

Das Verfahren bei einem positiven Testergebnis ist durch eine in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten umgesetzte Allgemeinverfügung Absonderung festgelegt. Das Muster des Sozialministeriums ist als **Anlage 4** beigefügt. Die konkrete lokale Regelung kann bei den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten auf den entsprechenden Internetseiten abgerufen werden.

Wenn ein in der Kindertagesbetreuungseinrichtung durchgeführter Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, ist nach Punkt 2.1.3 der Allgemeinverfügung zu verfahren:

- die positiv getestete Person hat sich umgehend abzusondern
- die den Test durchführende Person bzw. Einrichtung meldet das positive Testergebnis beim zuständigen Gesundheitsamt
- auch die positiv getestete Person muss sich beim Gesundheitsamt melden und ihre Kontaktdaten angeben
- weiterhin muss sie über ihre engen Kontaktpersonen informieren, das sind insbesondere die Kinder der betreuten Gruppe

- diese Kontaktmeldepflicht umfasst auch die Hausstandsangehörigen der positiv getesteten Person, für die ebenfalls eine sofortige Pflicht zur Absonderung eintritt
- die betreuten Kinder werden in der Regel Kontaktpersonen der Kategorie I sein, müssen allerdings darüber vom Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt werden
- das wird sehr zeitnah durch die Gesundheitsämter vorgenommen, sodass die Eltern die entsprechenden Ersatzleistungen aufgrund der nicht möglichen Betreuung durch die Einrichtung in Anspruch nehmen können
- das Ergebnis des Antigen-Schnelltests sollte durch einen PCR-Tests bestätigt werden (Punkt 2.1.4).

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Fonds Soziokultur fördert den passgenauen Einsatz digitaler Möglichkeiten

Der Fonds Soziokultur schreibt mit „*Ta4: Digitalität + Soziokultur*“ die fünfte Projektförderung im Rahmen des Sonderprogramms NEUSTART KULTUR aus. Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. März 2021 können über das Antragsportal des Fonds Soziokultur Anträge auf Förderung gestellt werden. Die Projekte müssen im Zeitraum Mai bis Dezember 2021 durchgeführt werden.

Die nächste Antragsberatung findet am 11.03.2021 von 16-17 Uhr statt.

Weitere Informationen sowie ein Link zum Antragsportal können der als **Anlage 5** beigefügten Pressemitteilung des Fonds Soziokultur vom 24. Februar 2021 entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Bundestag beschließt Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

Der Bundestag beschloss am Donnerstag, 25. Februar 2021, den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD „zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes“ (Drs. 19/26174). Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sollte sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, können diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen ist das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt worden. Auch die Möglichkeit einer Telefon- oder Videokonferenz besteht. Entsprechende Erleichterungen gibt es auch für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Die bislang zum Ablauf des 31. März 2021 befristeten Regelungen für die Durchführung digital unterstützter Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden nun bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Gesetzentwurf und weitere Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren können auf der Homepage des Bundestages abgerufen werden: [Link](#).

Ansprechpartner SSG: Herr Vörtler

5. Aktuelle Daten zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung im Jahr 2020

Mit dem Rundschreiben vom 25. Februar 2021 informiert der Deutsche Städtetag (DST) über die aktuell vorliegenden Daten zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung im Jahr 2020.

Der Einbruch des BIP um 4,9 % und das Defizit des öffentlichen Gesamthaushaltes von 140 Mrd. Euro haben historische Dimension. Eine Sonderauswertung des KfW-Kommunalpanels zeigt auf, dass sich die kommunalen Erwartungen seit Pandemiebeginn weiter verschlechtert haben.

Der DST geht auf die BIP-Entwicklung sowie den Arbeitsmarkt ein und vergleicht die aktuelle Situation mit der Finanzmarktkrise. Neben der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushaltes 2020 befasst sich das Rundschreiben auch mit zwei besonderen Ergebnissen aus dem „Corona-update“ des KfW-Kommunalpanels.

In den beiden Anlagen zum Rundschreiben sind die Unterlagen zum „Corona-Update“ des Kommunalpanels enthalten.

Das Rundschreiben und die beiden Anlagen sind als **Anlage 6 bis 6.2** beigefügt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

6. Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten soll verlängert werden

Die Coronavirus-Schutzverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) gebietet eine zeitlich befristete Beschränkung der Beförderung von Einreisenden aus den als Virusvarianten-Gebieten eingestufteten Staaten in die Bundesrepublik Deutschland. Das Beförderungsverbot betrifft den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern. Die Geltungsdauer würde am 3. März 2021 auslaufen und soll um zwei Wochen bis 17. März 2021 verlängert werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung wird als **Anlage 7** beigefügt. Weitere Informationen dazu können direkt auf der [Homepage des BMG](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

7. Aufbewahrung der Arbeitgeberbescheinigungen zur Notbetreuung

Aufgrund der derzeitigen Regelungen in § 5a Abs. 13 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind die vorliegenden Arbeitgeberbescheinigungen über die Berechtigung zur Notbetreuung ab dem 1. März 2021 unverzüglich zu vernichten.

Wir gehen allerdings davon aus, dass es sich bei dieser Regelung um ein redaktionelles Versehen handelt, da diese Frist aus der vorhergehenden Fassung der SächsCoronaSchVO unverändert übernommen wurde, obwohl die ab 15. Februar 2021 geltende Neufassung eine Notbetreuung in bestimmten Fällen ab dem 8. März 2021 vorsieht und bei bisherigen Überarbeitungen auch eine Fristverlängerung erfolgt ist.

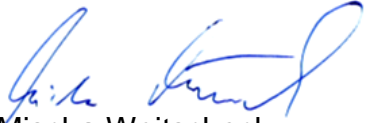
Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, zunächst mit der Vernichtung der Unterlagen bis zum Inkrafttreten der nächsten Fassung der SächsCoronaSchVO zu warten, die ohnehin eine Neuregelung ab 8. März 2021 beinhalten muss. Dies dürfte insbesondere im Interesse der betroffenen Eltern und Arbeitgeber liegen, denen damit unnötiger Mehraufwand für eine ggf. erforderliche Neuausstellung der Bescheinigungen erspart wird.

Gleichwohl sollten die Eltern zeitnah über dieses Vorgehen informiert und darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich dann eine neue Bescheinigung erforderlich ist, wenn sich zwischenzeitlich Veränderungen zu den bisherigen Angaben ergeben haben. Sollten einzelne Eltern gleichwohl eine Vernichtung der Unterlagen fordern, ist dem selbstverständlich nachzukommen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen